MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



Wiederverlautbarung!

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 14.10.2021 mit der die Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 12. November 2020 betreffend die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee geändert wird.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2018, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, und der Arbeiterkammer Kärnten verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

- (1) Die öffentlichen Apotheken in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee haben an Werktagen, ausgenommen Samstag, täglich von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:30 bis 18:00 Uhr, an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.
- (2) Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag, haben die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen von 8:00 bis 12:00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.
- (3) An den vier Einkaufssamstagen vor Weihnachten ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr zulässig.
- (4) Am 8. Dezember (Mariä Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken von 10:00 bis 18:00 Uhr zulässig.



(1) Der Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten ist von jeweils einer der nachstehend angeführten Bereitschaftsgruppe im Turnus zu versehen:

Gruppe 1:	Landschafts-Apotheke	Alter Platz 32	Tel. 0463 55077
	Sonnenapotheke	Pischeldorfer Straße 187	Tel. 0463 908080
Gruppe 2:	Obir-Apotheke	Baumbachplatz 21	Tel. 0463 23225
	Ring-Apotheke	Viktringer Ring 1A	Tel. 0463 31752
Gruppe 3:	team santé obelisk apotheke	Völkermarkter Ring 14	Tel. 0463
	Noreia-Apotheke	Pischeldorfer Straße 105	513250 Tel. 0463 45893
Gruppe 4:	Paracelsus-Apotheke	10Oktober-Straße 14	Tel. 0463 54138
	StPeter-Apotheke	Völkermarkter Straße 134	Tel. 0463 31128
Gruppe 5:	Apotheke vorm Lindwurm	Neuer Platz 9	Tel. 0463
	Lendorf-Apotheke	Feldkirchner Straße 219	512575
	Südring Apotheke	Ebentaler Straße 149	Tel. 0463 40300
			Tel. 0463
			381368
Gruppe 6:	Engel-Apotheke	Bahnhofstraße 3	Tel. 0463 54916
	Apotheke Viktring	Viktringer Platz 13	Tel. 0463
			281131
Gruppe 7:	Hirschen Apotheke	St. Ruprechter Straße 22	Tel. 0463 55070
	Beneficium Kreuzbergl		
	Apotheke	Radetzkystraße 20	Tel. 0463 511507
Gruppe 8:	Löwen-Apotheke	Villacher Straße 8	Tel. 0463 56156
	Fischl-Apotheke	Ebentaler Straße 59	Tel. 0463 33244
Gruppe 9:	Nord-Apotheke	St. Veiter Straße 109	Tel. 0463 41771
	Bären-Apotheke	Rosentaler Straße 73	Tel. 0463 22225
Gruppe 10:	Uni-Apotheke	Universitätsstraße 23	Tel. 0463
	StGeorg-Apotheke	St. Veiter Straße 34	210349
			Tel. 0463
			594900
Gruppe 11:	Feschnig-Apotheke	Paracelsusgasse 16	Tel. 0463
	Die Apotheke Dr. Fellner	Siebenhügelstraße 15	430010



			Tel. 0463 204670
Gruppe 12:	Vitalis-Apotheke	Durchlaßstraße 4	Tel. 0463
	Bernstein Apotheke	Rosentaler Straße 224	210999
	Apotheke Ebenthal (gemäß	9065 Ebenthal, St. Jakober	Tel. 0463
	Verordnung der	Straße 1	281470
	Bezirkshauptmannschaft		
	Klagenfurt Land vom		Tel. 0463
	13.12.2017)		318610

- (2) Der Bereitschaftsdienst erfolgt in fortlaufender Reihenfolge im täglichen Wechsel von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr des darauffolgenden Tages von einer Bereitschaftsgruppe gemäß Abs. 1, welche in dieser Zeit dienstbereit zu sein hat. Davon ausgenommen ist die Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr.
- (3) Für während des Kalenderjahres neu zu eröffnende Apotheken gilt, dass sie von der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, einer Bereitschaftsgruppe gemäß Abs. 1 zugeordnet werden.

§ 3

Besonderer Bereitschaftsdienst

(1) Während der Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag von 12:30 bis 14:30 Uhr haben die nachfolgend angeführten öffentlichen Apotheken den Bereitschaftsdienst zu versehen:

Apotheke Viktring	
Apotheke vorm Lindwurm	
Bären Apotheke	
Beneficium Kreuzbergl Apotheke	
Bernstein Apotheke	
Die Apotheke Dr. Fellner	
Apotheke Ebenthal, gemäß Verordnung	
der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt	
Land vom 13.12.2017	



Engel-Apotheke		
Feschnig-Apotheke		
Fischl-Apotheke		
Hirschen Apotheke		
Landschafts-Apotheke		
Lendorf Apotheke		
Löwen Apotheke		
Nord Apotheke		
Noreia Apotheke		
Obir Apotheke		
Ring Apotheke		
Paracelsus Apotheke		
Sonnen Apotheke		
St. Georg Apotheke		
St. Peter Apotheke		
Südring Apotheke		
team santé obelisk apotheke		
Uni Apotheke		
Vitalis Apotheke		

- (2) Außerhalb der Betriebszeiten sind zusätzliche besondere Bereitschaftsdienste (bei geöffneter Apotheke) in einem Ausmaß von maximal 10 Wochenstunden zulässig, nämlich
 - an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 8:00 Uhr und/oder in der Zeit von 18.00 bis 19:00 Uhr und/oder
 - an Samstagen in der Zeit von 7:00 bis 8:00 Uhr und/oder
 - an **Samstagen** (ausgenommen der Karsamstag und der 24. und 31. Dezember, wenn diese auf einen Samstag fallen) in der Zeit von **12:00** bis **13:00** Uhr und/oder von **12:00** bis **18:00** Uhr



(3) Besondere Bereitschaftsdienste sind der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, bis spätestens 15. September eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen und gelten für das folgende Kalenderjahr. Für während des Kalenderjahres neu zu eröffnende Apotheken gilt, dass besondere Bereitschaftsdienste gemäß Absatz 2 vier Wochen vor der erstmaligen Leistung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, schriftlich zu melden sind.

§ 4

Einhaltung von Betriebszeiten, Bereitschaftsdiensten und Sperrzeiten

Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

§ 5

Verwaltungsübertretung

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 Euro zu bestrafen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister Christian Scheider